

unBehindert miteinander e.V.

Verein zur Förderung integrativer Gruppen für Menschen mit und ohne Behinderung

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**unBehindert miteinander e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Remscheid.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Remscheid eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bestrebungen, eine gesellschaftliche Eingliederung für Menschen mit Behinderung zu erreichen. Hierzu werden u.a.
 - a) regelmäßige Treffen integrativer Gruppen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenkommen
 - b) Fortbildungsmaßnahmen
 - c) Projekt- und
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und
 - e) betreute Freizeiten integrativer Gruppen unterstützt.
- (4) Der Verein wird tätig im Sinne von Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen und Katholischen Kirche

Der Verein strebt eine enge Beziehung zu den integrativen Gruppen der Ev. Kirchengemeinde Lennep an, um die intensive Gruppenarbeit weiterhin zu ermöglichen und noch zu erweitern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. 2/3 der Mitglieder des Vereins sollen Glied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet. Juristische Personen sollen in der Regel einer solchen Kirche zugeordnet sein.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch die Auflösung der juristischen Person..
- (4) Der jederzeit mögliche Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

Mitglieder der Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zu mehr als 2/3 einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) den zwei stellv. Vorsitzenden
 - c) bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen die Vorstandsmitglieder ihre Aufgaben wählen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die/der Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten

- (6) Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Die Schriftführerin/der Schriftführer –im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes – hat über die Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu führen , dass von ihr/ihm und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Alle Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Vorstandsmitglieder scheiden aus durch Rücktritt, Tod, Abwahl oder Ausschluss.
- (11) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führt der verbleibende Vorstand die Vereinsgeschäfte weiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mindestens eine der unter Abs.1a) und b) genannten Personen muss evangelisch sein.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand des Vereins hinsichtlich konkreter Projekte und allgemeiner Aufgabenstellungen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Zwei von ihnen wählt die Mitgliederversammlung. Die anderen Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand benannt.
- (3) Mitglieder des Beirats sollen Personen des öffentlichen Lebens sein, die für Toleranz und Offenheit gegenüber Menschen mit Behinderungen und für ein integratives Miteinander eintreten. Auf eine Bindung zu den örtlichen Kirchengemeinden ist zu achten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann eine Person des Vertrauens bevollmächtigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Falls diese nicht zustande kommt, wird nach Ablauf von drei Wochen erneut geladen. Dann kann ein Beschluss mit 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zu Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen im Rheinland.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Falls diese nicht zustande kommt, wird nach Ablauf von drei Wochen erneut geladen. Dann reicht eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Lennep, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat